

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Gemeinde Crawinkel
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46) sowie des § 2 Absatz 7 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Crawinkel vom 25.03.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Crawinkel in seiner Sitzung am 25.03.2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Crawinkel (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung von Gebühren
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Gebührenberechnung
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Gebührenfreiheit, Billigkeitsmaßnahmen
- § 7 Erstattung sonstiger Kosten
- § 8 Anwendbarkeit sonstiger Vorschriften
- § 9 Inkrafttreten

Anlage: Gebührenverzeichnis

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Crawinkel werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht der Gebührenerhebung auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisnehmer oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das dieser Satzung als Bestandteil beigefügte Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an eine Sondernutzung tatsächlich ausgeübt wird, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, der in der Erlaubnis für die Sondernutzung genannt ist. Die Gebühr kann im Voraus für den gesamten Zeitraum der Sondernutzung erhoben werden.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
 - b) bis auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. März
 - c) Sondernutzungen für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten bzw. Minderung der festgesetzten Gebühren, ausgenommen Todesfälle.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227, 238 und 261 der Abgabenordnung 1977 entsprechend (§ 15, Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Vorschriften

Für die Erhebung der Sondernutzungsgebühren gelten die Vorschriften des ThürKAG in der jeweils geltenden Fassung ergänzend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Crawinkel, den 04.05.2015

gez. Bley
Bürgermeister

- Dienstsiegel -